

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code Dokumentnummer	Prüfleistungen Bausaison 2026 STBA8 0001 AVAAG\BA8-2026-PRÜFLEISTUNGEN\PRÜFLEISTUNGEN	LV-Version 30.01.2026
Vorhaben	Prüfleistungen Bausaison 2026 STBA8 A 3830 Waidhofen an der Thaya, div. Straßenbaulose und Erhaltungsarbeiten der STBA8	
Ausführungszeitraum	März 2026 - März 2027	
Datum Preisbasis Angebotsfrist	24.02.2026 24.02.2026 Zeit: 08:00 Die gegenständliche Preiseinholung dient für diverse Direktvergaben von Prüfleistungen der STBA8 für die Bausaison 2026. Der AG hält sich vor, eine Option für das Jahr 2027 auf Grund dieses Angebotes zu ziehen. Wird die Option gezogen, werden die angebotenen Preise per 01.03.2027 Indexmäßig (gemäß Baukostenindex Straßenbau) angepasst.	
Auftraggeber	Straßenbauabteilung 8 3830 Waidhofen an der Thaya Heidenreichsteiner Straße 42 [REDACTED]	
Vergebende Stelle	Straßenbauabteilung 8 3830 Waidhofen an der Thaya Heidenreichsteiner Straße 42 [REDACTED]	
LV-Ersteller	Straßenbauabteilung 8 3830 Waidhofen an der Thaya Heidenreichsteiner Straße 42 [REDACTED]	
		geprüfte Summen
Summe LV EUR EUR
Aufschl./Nachl. EUR EUR
Gesamtpreis EUR EUR
zuzüglich ... % USt. EUR EUR
Angebotspreis EUR EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

00 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

90 **V Prüfungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Leistungsgruppe gilt für Prüfungen, speziell für Identitätsprüfungen (Abnahmeprüfungen) und Prüfungen im laufenden Betrieb (z.B. Kamerabefahrungen). Sie ist daher für die Beauftragung durch den Auftraggeber von insbesondere akkreditierten Prüfstellen gedacht und nicht für die Verwendung in Bauausschreibungen.

Der Umfang ist, falls in den Positionen nicht anders vorgesehen, auf Basis von in dieser Leistungsgruppe angeführten Normen und Richtlinien durchzuführen. Der Auftraggeber ist umgehend von negativen Prüfergebnissen zu verständigen.

2. Aufstieghilfen und Gerüste

Allfällig erforderliche Aufstieghilfen und Gerüste werden vom AG beigestellt oder gesondert vergütet.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

9026 **V Prüfungen Bituminöse Trag- und Deckschichten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Prüfungen des Bindemittels sowie Asphaltmischgutes als auch der Asphaltsschichten sind durch akkreditierte Prüfstellen durchzuführen.

Die Aufwendungen für Proben Transporte sowie die Dokumentation als auch die Prüfberichtserstellung sind mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten. Die Leistung beinhaltet weiters das Wegschaffen von nicht mehr benötigtem Probenmaterial.

2. Ausführung

Die Termine der Prüfmaßnahmen werden dem AN vom AG entsprechend dem Baufortschritt vorgegeben. Der AN hat die terminliche Koordinierung mit der bauausführenden Firma durchzuführen.

3. In dieser ULG angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM EN 933-1: Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung - Siebverfahren,

ÖNORM EN 933-5: Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 5: Bestimmung des Anteils an gebrochenen Körnern in groben Gesteinskörnungen,

ÖNORM EN 1097-2: Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 2: Verfahren zur Bestimmung des Widerstandes gegen Zertrümmerung,

ÖNORM EN 1097-8: Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 8: Bestimmung des Polierwertes,

ÖNORM EN 1426: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung der Nadelpene,

ÖNORM EN 1427: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung des Erweichungspunktes - Ring- und Kugel-Verfahren,

ÖNORM EN 1428: Bestimmung des Wassergehaltes von Bitumenemulsionen - Azeotropisches Destillationsverfahren,

ÖNORM EN 1430: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung der Teilchenpolarität von Bitumenemulsionen,

ÖNORM EN 12593: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung des Brechpunktes nach Fraaß,

ÖNORM EN 12697-6: Asphalt - Prüfverfahren für Heißasphalt - Teil 6: Bestimmung der Raumdichte von Asphalt-Probekörpern,

ÖNORM EN 12697-8: Asphalt - Prüfverfahren für Heißasphalt - Teil 8: Bestimmung von volumetrischen Charakteristiken von Asphalt-Probekörpern,

- ÖNORM EN 12697-36: Asphalt - Prüfverfahren für Heißasphalt - Teil 36: Bestimmung der Dicke von Fahrbahnbefestigungen aus Asphalt,
- ÖNORM EN 13036-1: Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen - Prüfverfahren - Teil 1: Messung der Makrotexturtiefe der Fahrbahnoberfläche mit Hilfe eines volumetrischen Verfahrens,
- ÖNORM EN 13036-4: Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen - Prüfverfahren - Teil 4: Verfahren zur Messung der Griffigkeit von Oberflächen: Der Pendeltest,
- ÖNORM EN 13074: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Rückgewinnung des Bindemittels aus Bitumenemulsion oder verschnittenen oder gefluxten Bitumen - Teil 2: Stabilisierung nach Rückgewinnung durch Verdunstung,
- ÖNORM EN 13398: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Bestimmung der elastischen Rückstellung von modifiziertem Bitumen,
- ÖNORM B 3580-1: Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 1: Asphaltbeton - Empirischer Ansatz - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1,
- ÖNORM B 3585: Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Gussasphalt - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-6,
- ÖNORM B 3586-1: Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Offenporiger Asphalt - Empirischer Ansatz - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-7,
- ÖNORM B 3639-1: Technische Asphalte für den Straßenbau und verwandte Gebiete - Prüfung - Schubverbund von Asphaltsschichten,
- ÖNORM B 3639-2: Technische Asphalte für den Straßenbau und verwandte Gebiete - Prüfung - Haftverbund von Asphaltsschichten,
- RVS 08.97.05: Technische Vertragsbedingungen, Baustoffe - Anforderungen an Asphaltmischgut,
- RVS 11.03.21: : Qualitätssicherung Bau, Straßenoberbau, Asphalt - Asphalt und-schichten: Prüfung und Abrechnung,
- RVS 11.06.62: Qualitätssicherung Bau, Prüfungen, Fahrbahnoberfläche - Ebenheitsmessungen

902629 Z Abnahmeprüfungen Bitumen / bituminöses Bindemittel

902629F Z Abnahmeprüfung Straßenbaubitumen (normales Bitumen)

Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 an der eingesetzten Bindemittelsorte Straßenbaubitumen (normales Bitumen, kein PmB) xxx.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Penetration gemäß ÖNORM EN 1426,
- Erweichungspunkt Ring und Kugel gemäß ÖNORM EN 1427,
- Brechpunkt nach Fraaß gemäß ÖNORM EN 12593,
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902629G Z Abnahmeprüfung polymermod. Bitumen (PmB)

Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 an der eingesetzten Bindemittelsorte polymermodifiziertes Bitumen (PmB) xxx.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Penetration gemäß ÖNORM EN 1426,
- Erweichungspunkt Ring und Kugel gemäß ÖNORM EN 1427,
- Brechpunkt nach Fraaß gemäß ÖNORM EN 12593,
- elastische Rückformung gemäß ÖNORM EN 13398.

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902629H Z Abnahmeprüfung Straßenbaubitumen 3xRTFOT

Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 an der eingesetzten Bindemittelsorte xxxx Bitumen (Straßenbaubitumen, kein PmB) x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- 3-fach Alterung mit RTFOT gemäß RVS 08.97.05
- Erweichungspunkt Ring und Kugel gemäß ÖNORM EN 1427 VOR 3-fach RTFOT ALTERUNG
- Erweichungspunkt Ring und Kugel gemäß ÖNORM EN 1427 NACH 3-fach RTFOT ALTERUNG
- Ermittlung der Differenz der beiden Erweichungspunkt Ring und Kugel Werte und Beurteilung gemäß RVS 08.97.05
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902630 Z Abnahmeprüfung Gesteinskörnungen für bituminös gebundenes Asphaltmischgut

902630D Z Abnahmeprüf. Gesteinskörn.(alle Decksch. außer ACdec A3,A4)

Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 an der eingesetzten Gesteinskörnung x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Widerstand gegen Zertrümmerung LA-Wert 8/11 mm gemäß ÖNORM EN 1097-2,
- Widerstand gegenüber Polieren PSV-Wert gemäß ÖNORM EN 1097-8
- Affinität Gestein zu Bitumen (Bezugsbitumen: Bindemittelsystem gemäß Typprüfung/Erstprüfung) gemäß ÖNORM EN 12697-11
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902631 Z Abnahmeprüfungen Vorspritzmittel / Bitumenemulsion

902631A Z Abnahmeprüf Vorspritzmittel Bitumenemulsion

Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 an der eingesetzten Bitumenemulsion x.

Die Leistung beinhaltet :

- Vorspritzmenge gemäß ÖNORM EN 1426,
- Probenahme auf der Baustelle.
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Gesondert vergütet wird:

- An- und Abfahrt.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902632 Z Abnahmeprüfung an Asphaltmischgut

902632B Z Abnahmeprüf Asphaltmischgut Asphaltbeton ACdeck A1 OHNE Spur

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 am Asphaltmischgut Asphaltbeton AC deck A1 gemäß ÖNORM B 3580-1.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 12697-1,
- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 12697-2,
- Hohlraumgehalt und fiktiver Hohlraumgehalt und Hohlraumfüllungsgrad gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Bruchflächigkeit ≥ 4 mm gemäß ÖNORM EN 933-5,
- Rohdichte Gesteinskörnungsgemisch gemäß ÖNORM EN 1097-6,
- Raumdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-6,
- Rohdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-5,
- Füller-Bitumen-Verhältnis (berechnen),
- Marshall Stabilität gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Marshall Fließwert gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller im Labor vorhandenen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Gesondert vergütet wird:

- An- und Abfahrt.

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

902632G Z Abnahmeprüf Asphaltmischgut Asphaltbeton ACdeck A2 OHNE Spur

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 RVS 11.03.21 am Asphaltmischgut Asphaltbeton AC deck A2 gemäß ÖNORM B 3580-1.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 12697-1,
- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 12697-2,
- Hohlraumgehalt und fiktiver Hohlraumgehalt und Hohlraumfüllungsgrad gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Bruchflächigkeit ≥ 4 mm gemäß ÖNORM EN 933-5,
- Rohdichte Gesteinskörnungsgemisch gemäß ÖNORM EN 1097-6,
- Raumdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-6,
- Rohdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-5,
- Füller-Bitumen-Verhältnis (berechnen)
- Marshall Stabilität gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Marshall Fließwert gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller im Labor vorhandenen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

902632J Z Abnahmeprüf Asphaltmischgut Asphaltbeton AC deck A5 A6

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 am Asphaltmischgut Asphaltbeton AC deck A5 A6 gemäß ÖNORM B 3580-1.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 12697-1,
- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 12697-2,
- Hohlraumgehalt und fiktiver Hohlraumgehalt und Hohlräumeauffüllungsgrad gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Bruchflächigkeit ≥ 4 mm gemäß ÖNORM EN 933-5,
- Rohdichte Gesteinskörnungsgemisch gemäß ÖNORM EN 1097-6,
- Raumdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-6,
- Rohdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-5,
- Füller-Bitumen-Verhältnis (berechnen)
- Marshall Stabilität gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Marshall Fließwert gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht..
- inkl. aller im Labor vorhandenen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

902632L Z Abnahmeprüf Asphaltmischgut Splittmastix SMA deck OHNE Spurb

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 am Asphaltmischgut Splitt-Mastixasphalt SMA deck gemäß ÖNORM B 3584-1.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 12697-1,
- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 12697-2,
- Hohlraumgehalt und fiktiver Hohlraumgehalt und Hohlräumeauffüllungsgrad gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Bruchflächigkeit ≥ 4 mm gemäß ÖNORM EN 933-5,
- Rohdichte Gesteinskörnungsgemisch gemäß ÖNORM EN 1097-6,
- Raumdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-6,
- Rohdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-5,
- Füller-Bitumen-Verhältnis (berechnen)
- Marshall Stabilität gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Marshall Fließwert gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller im Labor vorhandenen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 25,00 Stk PP:

902632M Z Abnahmeprüf Asphaltmischg Asphaltbet AC bin H1 H2 OHNE Spur

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 am Asphaltmischgut Asphaltbeton AC bin H1 und H2 gemäß ÖNORM B 3580-1.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 12697-1,
- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 12697-2,
- Hohlraumgehalt und fiktiver Hohlraumgehalt und Hohlräumeauffüllungsgrad gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Bruchflächigkeit ≥ 4 mm gemäß ÖNORM EN 933-5,
- Rohdichte Gesteinskörnungsgemisch gemäß ÖNORM EN 1097-6,
- Raumdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-6,

- Rohdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-5,
- Füller-Bitumen-Verhältnis (berechnen)
- Marshall Stabilität gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Marshall Fließwert gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht..
- inkl. aller im Labor vorhandenen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 15,00 Stk PP:

902632P Z Abnahmeprüf Asphaltmischgut Asphaltbeton AC trag T1 T2 T3

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 am Asphaltmischgut Asphaltbeton AC trag T1, T2 und T3 gemäß ÖNORM B 3580-1.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 12697-1,
- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 12697-2,
- Hohlraumgehalt und fiktiver Hohlraumgehalt und Hohlräumeauffüllungsgrad gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Bruchflächigkeit ≥ 4 mm gemäß ÖNORM EN 933-5,
- Rohdichte Gesteinskörnungsgemisch gemäß ÖNORM EN 1097-6,
- Raumdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-6,
- Rohdichte Asphaltmischgut gemäß ÖNORM EN 12697-5,
- Füller-Bitumen-Verhältnis (berechnen)
- Marshall Stabilität gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Marshall Fließwert gemäß ÖNORM EN 12697-34,
- Probenahmen werden seitens des AG in das Prüflabor gebracht.
- inkl. aller im Labor vorhandenen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

902632Y Z Abnahmeprüf Asphaltmischgut Calcium-HYDROXID (Kaxx)

Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21 an der im Asphaltmischgut eingesetzten Gesteinskörnung x.

Die Leistung beinhaltet:

- Calcium-Hydroxid-Gehalt gemäß RVS 11.06.59,
- inklusive aller erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

902633 Z Abnahmeprüfung an Asphalt-Schicht

902633A Z Abnahmeprüf Asphalttschicht (ohne Schichtverbund)

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.16.01 und RVS 11.03.21 an eingebauter Asphalttschicht x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schichtdickenermittlung am Bohrkern gemäß ÖNORM EN 12967-36,
- Hohlraumgehalt der jeweiligen Schichten am Bohrkern gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Verdichtungsgrad am Bohrkern gemäß ÖNORM EN 12697-8,
- Aufbereiten der Bohrkern - Probenvorbereitung (z.B. Schneiden, Schleifen, etc.)
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.

- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Abgerechnet wird 1 Stück je Asphaltsschicht.

L: S: EP: 30,00 Stk PP:

902633B Z Abnahmeprüf Schubverbund je Schichtfläche

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.16.01 und RVS 11.03.21 an eingebauter Asphaltsschicht x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schichtverbund je Schichtfläche der Schichten am Bohrkern gemäß ÖNORM B 3639-1 (Schubfestigkeit)
- Aufbereiten der Bohrkern - Probenvorbereitung (z.B. Schneiden, Schleifen, etc.)
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Abgerechnet wird 1 Stück je Asphaltsschichtfläche.

L: S: EP: 50,00 Stk PP:

902633C Z Abnahmeprüf Haftzugfestigkeit je Schichtfläche

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.16.01 und RVS 11.03.21 an eingebauter Asphaltsschicht x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schichtverbund je Schichtfläche der Schichten am Bohrkern gemäß ÖNORM B 3639-2 (Haftzugfestigkeit),
- Aufbereiten der Bohrkern - Probenvorbereitung (z.B. Schneiden, Schleifen, etc.)
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Abgerechnet wird 1 Stück je Asphaltsschichtfläche.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

902638 Z Abnahmeprüfungen Baustoffe von Oberflächenbehandlungen

902638A Z Abnahmeprüfungen Oberflächenbehandlungen - Baustoffe

Durchführung einer kompletten Abnahmeprüfung - Überprüfen der Baustoffe gemäß RVS 08.16.04 (OHNE visuelle Beurteilung gemäß RVS 08.16.04) für Oberflächenbehandlungen mit Bitumenemulsionen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 933-1,
- Kornform gemäß ÖNORM EN 933-4,
- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 1428,
- Einfluss von Wasser auf die Bindemittelabhasion gemäß ÖNORM EN 13614 bzw. ÖNORM C 9238.
- Elastische Rückstellung gemäß ÖNORM EN 13398,
- inklusive aller erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902639 Z Abnahmeprüfungen von DDK (Dünnschichtdecken kalt)

902639A Z Abnahmeprüf Bindemittelgehalt und Kornverteilung DDK

Durchführung einer DDK Mischgutuntersuchung gemäß RVS 08.16.05.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bindemittelgehalt gemäß ÖNORM EN 1428,2274-2
- Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 933-1,
- Haftzugfestigkeit gemäß ÖNORM B 3639-2,
- optische Kriterien gemäß RVS 08.16.05,
- inklusive aller erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902640 Z Abnahmeprüfung Gesteinskörnungen für Oberflächenbehandlungen oder Dünnschichtdecken kalt

902640B Z LA-Wert am Gestein 4/8 aus EO bzw. DDK

Bestimmung des Widerstandes gegen Zertrümmerung Los Angeles LA-Wert einer Abnahmeprüfung gemäß RVS 08.16.04 (Oberflächen) bzw. 08.16.05 (Dünnschichtdecken kalt) an der eingesetzten groben Gesteinskörnung xxx.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Widerstandes gegen Zertrümmerung im Los Angeles Verfahren und LA-Wert Ermittlung von groben Gesteinskörnungen gemäß ÖNORM EN 1097-2 an der angegebenen Kornklasse 4/8,
- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

902650B Z Startbesprechung Straßenbau mit Prüflabor zur Abstimmung

Startbesprechung Straßenbau in Anlehnung an ONR 23301:2008, Pkt. 4.2.

Von der akkreditierten Prüfstelle hat ein bevollmächtigter fachkundiger Vertreter teilzunehmen.

Folgende Aufgaben müssen in der Startbesprechung festgelegt werden:

- Abstimmung zwischen Auftraggeber (im Allgemeinen: Planer, Bauherr), Betonhersteller, Betonverwender und Prüflabor und ggf. Auftragnehmer
- Austausch der erforderlichen Unterlagen,
- Bekanntgabe der für die Prüfungen Verantwortlichen und der vorgesehenen Ausführenden

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

9060 Z Umweltchemische und Bautechnische Prüfungen RA

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Im Rahmen des WPK 2+ - Systems zur Herstellung von Recyclingbaustoffen (Asphaltfräsgut / RA / Einkehrsplitt) ist sowohl die **Umweltanalytik als auch die bautechnische Eignung** festzustellen.

Das gegenständliche Angebot umfasst daher die erforderliche Umweltanalytik und bautechnische Analysen.

Inkl. deren Berichterstellung.

Die Prüfungen sind durch akkreditierte Prüfstellen durchzuführen.

Die Aufwendungen für Proben Transporte sowie die Dokumentation als auch die Prüfberichtserstellung sind mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten. Die Leistung beinhaltet weiters das Wegschaffen von nicht mehr benötigtem Probenmaterial.

2. Ausführung

Die Termine der Prüfmaßnahmen werden dem AN vom AG entsprechend dem Baufortschritt vorgegeben und sind entsprechend den beigelegten Vertragsbedingungen einzuhalten.

906001 Z Untersuchung Umweltanalytik, Asphaltfräsgut bzw. Bohrkerne gemäß Recycling-Baustoffverordnung

906001A Z **Untersuchung Umweltanalytik Asphaltfräsgut/Bohrkerne RBVo**

Durchführung einer **umweltanalytischen (chemischen) Untersuchung von Asphaltfräsgut bzw. Bohrkernen**, vereint zu einer Sammelprobe, auf die Zuordnungswerte der Tabelle (Qualitätsklasse U-A, U-B) des Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 geändert durch BGBl. II Nr. 290/2016) plus -sofern eine Zuordnung zur Qualitätsklasse B-D erforderlich ist - die Eluat-Parameter Molybdän und Fluorid.

Die Leistung beinhaltet auch:

- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Verrechnet wird:

- je Stück Sammelprobe.

Gesondert vergütet wird:

- Probenvorbereitung aus Asphaltbohrkernen wird nach getrennter Position vergütet.

L: S: EP: 30,00 Stk PP:

906001B Z **Probenvorbereitung umweltchem. U. Asphaltfräsgut bzw. Bohrk**

Probenerstellung UA, Bohrkerne schneiden und brechen

Die jeweiligen Bohrkerne zur Probenzusammenstellung sind senkrecht zu halbieren (zum erstellen einer Rückstellprobe), eine Hälfte in der vorgesehenen Frässtärke zu schneiden, zu brechen und zu einer Sammelprobe, für die Umweltanalytische Untersuchung (UA) zu vereinen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Verrechnet wird:

- je Stück Bohrkern.

L: S: EP: 30,00 Stk PP:

906002 Z Untersuchung Bautechnik Asphaltfräsgut bzw. Bohrkerne gemäß Recycling-Baustoffverordnung

906002A Z **Untersuchung Bautechnik Asphaltfräsgut RBVo**

Siebanalyse von Sammelproben (Korngruppe, Korngrößenverteilung, Stückgröße und Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen - Güteklassen III, IV gemäß ÖNORM B 3140) gemäß ÖNORM EN 933-1.

Die Leistung beinhaltet auch:

- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.

- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Verrechnet wird:

- je Stück Sammelprobe.

L: S: EP: 15,00 Stk PP:

906004 Z Untersuchung Umweltanalytik Einkehrsplitt gemäß Recycling-Baustoffverordnung

906004A Z Untersuchung Umweltanalytik Einkehrsplitt RBVo

Untersuchung von Einkehrsplitt, gem. RBV Anhang 3, Punkt 2, Parameterumfang U-A, Inkl. Erstellung eines Beurteilungsnachweises gemäß RBV (Umweltanalytik und Bautechnik).

Die Leistung beinhaltet auch:

- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Verrechnet wird:

- je Stück Sammelprobe.

Gesondert vergütet wird:

- Die Probenahme vom Haufen sowie die bautechnische Untersuchung wird nach gesonderten Positionen vergütet.

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

906005 Z Untersuchung Bautechnik Einkehrsplitt gemäß Recycling-Baustoffverordnung

906005A Z Untersuchung Bautechnik Einkehrsplitt RBVo

Siebanalyse gemäß ÖNORM EN 933-1 von Einkehrsplitt sowie Bestimmung Fremdanteile und aufschwimmende Anteile (FL, Rg+X) gemäß ÖNORM EN 933-11 - (Güteklassen III, IV gemäß ÖNORM B 3140).

Die Leistung beinhaltet auch:

- inkl. aller Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.
- Ausstellung des Prüfprotokolls und Prüfberichts.

Verrechnet wird:

- je Stück Sammelprobe.

L: S: EP: 7,00 Stk PP:

LG 90 Prüfungen Summe

91 V Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Ziel von Untersuchungen an einmalig anfallenden Abfällen und Wässern ist die Ermittlung von chemischen/physikalischen Parametern und deren Beschreibung. Diese dienen zur Charakterisierung und Beurteilung von Aushubmaterial, sonstigen Abfällen und des Wassers.

Sie ist daher für die Beauftragung durch den Auftraggeber von insbesondere akkreditierten Prüfstellen gedacht und nicht für die Verwendung in Bauausschreibungen.

2. Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes,
- Kosten für die Beistellung der persönlichen Schutzausrüstung inklusive allfälliger Nebenkosten,
- allfällige Zuschläge für Zulagen und sonstige Nebenkosten,
- die Annahme und entsprechende Dokumentation der angelieferten Proben,
- fachgerechter Transport und Zwischenlagerung der Proben,
- die Probenvorbereitung für die jeweilige Untersuchung (Brechen, Sieben, allfälliges erforderliches Kühlen, Herstellen der Laborprobe, Reinigen der Geräte etc.),
- die erforderliche Dokumentation für die Bestandsaufnahme und Beweissicherung,
- Ausweisen einer allfälligen ALSAG-Beitragspflicht,
- die Anfertigung entsprechender Ergebnisunterlagen in geforderter Anzahl,
- die Lagerung der Feststoff- und/oder Wasserproben gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum mindestens jedoch bis zur Abrechnung des Berichtes/Gutachtens.
- Kosten des Zeitaufwandes für die baustellenspezifische Unterweisung des eingesetzten Personals durch den AG,
- die gesetzskonforme Entsorgung des Probenmaterials samt dessen Verpackung.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. In dieser LG angeführte Richtlinien und Normen:

ÖNORM S 2092 Altlasten - Grundwasser-Probenahme

ÖNORM S 2126 Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit

ÖNORM S 2127 Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen

ÖNORM EN 15002 Charakterisierung von Abfällen - Herstellung von Prüfmengen aus der Laborprobe

ÖNORM EN 933-11 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen Teil 11: Einteilung der Bestandteile in grober recycelter Gesteinskörnung

ÖNORM B 4710-1 Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Konformität - Teil 1: Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal- und Schwerbeton

DIN 38402 Teil 13 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Allgemeine Angaben (Gruppe A); Probenahme aus Grundwasserleitern (A 13)

5. Sicherheitshinweise:

Bei sämtlichen Arbeiten in dieser Leistungsgruppe ist zu berücksichtigen, dass das Personal des AN bei den erforderlichen Probenahmearbeiten und Analysen etc. allenfalls mit Kontaminationen und eventuell gesundheitsgefährdenden Stoffen in Kontakt kommen kann. Seitens des AN sind sämtliche Vorkehrungen zu treffen um eine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen bzw. sonstiger im Nahbereich befindlicher Personen auszuschließen. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung einer entsprechenden Arbeitskleidung, dem Gefahrenpotential angepasste persönliche Schutzausrüstung, Messungen zur Überwachung der Arbeitsumgebung einschließlich aller erforderlicher Dokumentationen (zB Freigabesysteme, Befahrerlaubnisschein) etc..

6. Projektleitung:

Der Auftragnehmer hat für die Durchführung der beauftragten Leistungen einen verantwortlichen Projektleiter und dessen Stellvertreter zu bestellen und dem Auftraggeber schriftlich namhaft zu machen. Dieser vertritt den Auftragnehmer in der Projektabwicklung rechtsverbindlich. Der Projektleiter übernimmt die laufende Koordinierung und Überwachung der Arbeiten. Ebenso ist das Personal für sämtliche vorgesehenen Probenahmen namhaft zu machen. Eine Veränderung des tätigen Personals (Projektleiter, Probennehmer) ist der bestellenden Stelle zu melden.

Sollte die Koordinierungs- und Überwachungsfunktion (Arbeitnehmerschutz, ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen, Koordinierung der einzelnen Untersuchungsschritte, ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, etc.) vom Projektleiter nicht entsprechend wahrgenommen werden, ist die bestellende Stelle berechtigt, vom AN den Austausch des Projektleiters ohne gesonderte Vergütung zu verlangen.

Weiters ist die bestellende Stelle berechtigt, Mitarbeiter des AN (einschließlich des Projektleiters) abzulehnen sofern sich herausstellt, dass diese/r den erforderlichen bzw. den angegebenen fachlichen Qualifikationen nicht entspricht bzw. Sicherheitsvorschriften nicht einhält. Der AN hat diese Person/en auf eigene Kosten unverzüglich abziehen und binnen 3 Arbeitstagen durch geeignete Fachkräfte zu ersetzen.

7. Subunternehmer:

Werden Analysen nicht vom Auftragnehmer selbst durchgeführt, müssen folgende ergänzende Angaben in den Ergebnisunterlagen gemacht werden:

- Dokumentation Probenversand (z.B. Angaben zur Kühlung),
- es muss erkennbar sein, welche Parameter nicht vom AN analysiert wurden.

8. Arbeitszeiten:

Sofern seitens des AG keine schriftliche Anordnung zur Durchführung von Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit vorliegt, gelten die vereinbarten Einheitspreise ohne Unterschied der tatsächlichen Arbeitszeit.

9120 V Beurteilungen/Gutachten/Zuordnungen

Nach Abschluss der Untersuchungsarbeiten sind die Untersuchungsmaterialien aufgrund der erhaltenen Ergebnissen und Informationen u. a. gem. gültiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen zu beurteilen, wie insbesondere:

- DeponieVO 2008,
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2023,
- Recycling-BaustoffVO,
- AbfallverzeichnisVO 2020,
- Altlastensanierungsgesetz,
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002,
- Allgemeine AbwasseremissionsVO und SpartenVO,
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser,
- Wiener KanalgrenzwerteVO 1989 LGBl. für Wien 2/1990,
- TrinkwasserVO,
- GewässerzustandsüberwachungsVO,
- ÖNORM B 4710-1 Beton Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis.

Für jede Zuordnung (DVO 2008 oder RBV oder BAWP 2023) ist jeweils in einer gesonderten Tabelle der Vergleich der Messergebnisse/Beurteilungswerte mit den Grenzwerten übersichtlich darzustellen. Die Messergebnisse, die einen Grenzwert überschreiten, sind deutlich optisch zu kennzeichnen (z.B. fett geschrieben etc.).

912001 Beurteilung gem. DVO 2008 und BAWP 2023. Der AN (akkreditierte Inspektionsstelle) hat nach Abschluss der Untersuchungen für die vorliegende Abfallmasse eines einmalig anfallenden Abfalls einen grundlegenden Beurteilungsnachweis zu erstellen.

Ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Beurteilungsnachweises die Beurteilung der Zulässigkeit der Ablagerung des Abfalles im Hinblick auf konkrete Kompartimente/Kompartimentsabschnitte nicht möglich, ist dieser durchgängig als "einstweiliger Beurteilungsnachweis" zu bezeichnen und zu kennzeichnen!

Eine spätere Änderung des "einstweiligen Beurteilungsnachweises" ist nur in Bezug auf das konkrete Kompartiment ggf. den konkreten Kompartimentsabschnitt zulässig!

Der Beurteilungsnachweis hat entsprechend der gestellten Aufgabe die Inhalte gemäß Anhang 4, Teil 1, Kapitel 10 der DVO 2008 zu beinhalten.

Für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial/nicht verunreinigte Bodenbestandteile ist zusätzlich eine Zuordnung zu Qualitätsklassen gem. BAWP 2023 bezüglich einer möglichen Verwertung von Aushub- und Abraummaterialien durchzuführen. Die Zuordnung zu Deponieklassen/-unterklassen und die Zuordnung zu Qualitätsklassen ist in einem gemeinsamen Beurteilungsnachweis zusammenzufassen.

Wenn im Zuge einer grundlegenden Charakterisierung vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine oder mehrere verunreinigte Teilmenge(n) identifiziert werden, die keiner Qualitätsklasse gemäß Kapitel 4.7.8.2. des BAWP 2023 zugeordnet werden können, und wenn eine oder mehrere andere Teilmenge(n) dieses Aushubvorhabens einer geplanten Verwertung zugeführt werden sollen, dann ist im Beurteilungsnachweis auf das Erfordernis einer den Aushub begleitenden abfallchemischen Aufsicht hinzuweisen.

Bei Beurteilungsnachweisen für Gleisaushubmaterial sind die Beschreibung des Gleisaushubmaterials, die Gleisbezeichnungen, die Gleisbereiche, die Aushubtiefen, die Abfallarten, die Zuordnung zu Deponieklassen/Deponieunterklassen, die Zuordnung zu Qualitätsklassen gem. BAWP (falls auch eine Beurteilung gem. BAWP durchgeführt wurde), die Abfallmassen und die Eignung als Inputmaterial für die Herstellung von Recycling-Baustoffen gem. RBV in Tabellenform übersichtlich auf einer Seite anzugeben.

Gesondert vergütet wird:

- Durchführung Analysen,
- Erstellung Probenahmebericht,
- Erstellung Prüf- bzw. Analysenbericht,
- Endaufbereitung Beurteilungsnachweis,
- Zuordnung zu Qualitätsklassen gemäß RBV, gem. Pos. 91.20.04.

912001A V **Beurteilungsnw. gem. DVO 2008 für bis zu 4 beurteilte Proben**
E

Beurteilungsnachweis gem. DVO 2008 für bis zu 4 beurteilte Proben

L: S: EP: 3,00 Stk PP: * * * * *

9141 Z **Analyse Bodenaushub, Bankettschälgut, techn. Schüttmaterial**

Die Probenahmeplanung und Sammelprobenerstellung ist in Abstimmung mit dem AG nach ÖNORM S2126 und ÖNORM S2127 durchzuführen und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Rückstellproben sind bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses mindestens jedoch 1 Jahr in der Prüfanstalt zu lagern. Der damit in Zusammenhang stehende Aufwand ist mit den Einheitspreisen abgegolten

914102 Z **Probennahme**

Mit dieser Position wird der Zeitaufwand vor Ort am Lagerplatz/auf der Baustelle zur Probennahme ex situ/ Haufen abgegolten.

Die kleinste verrechenbare Einheit ist eine halbe Stunde (30 Minuten).

L: S: EP: 40,00 h PP:

914103 Z **Grundlegende Charakterisierung nach BAWP 2023 mit einem Parameterumfang von XX. Die Probenvorbereitung sowie der Beurteilungsnachweis sind im Einheitspreis enthalten**

914103B	Z	Charakterisierung Bodenaushub A1				
		Parameterumfang A1 (bzw. A2 und A2-G) gem. Tabelle 114 und 115 Kap. 4.7.11 BAWP 2023				
		L:	S:	EP:	5,00 PA	PP:
914103C	Z	Charakterisierung Bankettschälgut A2				
		Parameterumfang A2 (bzw. BA) gem. Tab. 114 & 115 Kap. 4.7.11 BAWP 2023				
		L:	S:	EP:	15,00 PA	PP:
914104	Z	Einstufung nach DVO 2008 - Die Probenvorbereitung sowie der Beurteilungsnachweis sind im Einheitspreis enthalten.				
914104A	Z	Einstufung nach DVO Bodenaushub				
E		Bei Überschreitung der Grenzwerte entsprechend BAWP 2023 für A2 ist eine Einstufung erforderlich				
		L:	S:	EP:	4,00 PA	PP: * * * * *
914104B	Z	Einstufung nach DVO Bankettschälgut				
E		Einstufung von Bankettschälgut entsprechend DVO 2008				
		L:	S:	EP:	10,00 PA	PP: * * * * *
914105	Z	Erstuntersuchung techn. Schüttmaterial				
E		Untersuchung des technischen Schüttmaterials nach der Recycling-BaustoffVO mit dem Parameterumfang U-A. Die Probenvorbereitung sowie der Beurteilungsnachweis sind im Einheitspreis enthalten.				
		L:	S:	EP:	1,00 PA	PP: * * * * *
914106	Z	Bautechnik - Bestimmung der Korngrößenverteilung. Die Probenvorbereitung sowie der Beurteilungsnachweis sind im Einheitspreis enthalten				
914106A	Z	Siebanalyse Bodenaushub				
E		Siebanalyse				
		L:	S:	EP:	3,00 PA	PP: * * * * *

914106B Z **techn. Schüttmaterial**

E

Siebanalyse

L: S: EP: 1,00 PA PP: * * * * *

LG 91 Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer Summe

98 **V Regiearbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9806 **Z Weg- und Zeitkosten**

Weg- und Zeitkosten für An- und Abfahrt für Prüfleistungserbringung

980601 **Z An- und Abfahrtpauschale**

Kosten für die An- und Abfahrt zur Baustelle mit einem Fahrzeug und bzw. Anhänger inkl. Personal. Wenn mehrere Prüfungen gleicher oder verschiedenster Art je Tag durchgeführt werden, wird diese Position nur einmal je Tag verrechnet.

Verrechnet wird:

- je Stück An- und Abfahrt.

L: S: EP: 32,00 Stk PP:

980603 Z Stunden Techniker

Zeit für die Probennahme am Haufen am Lagerplatz.

Die kleinste verrechenbare Einheit ist eine halbe Stunde (30 Minuten).

L: S: EP: 18,00 h PP:

LG 98 Regiearbeiten Summe

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
90	Prüfungen	 EUR
91	Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer	 EUR
98	Regiearbeiten	 EUR
Summe LV		 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt

LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge	EUR
	% Aufschlag/Nachlass	%
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass	EUR
Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.		 EUR

Gesamtpreis	EUR
zuzüglich % USt.	EUR
<u>Angebotspreis</u>	<u>EUR</u>

Schlussblatt

Bezeichnung

Gesamt

Summe LV EUR

Summe Nachlässe/Aufschläge EUR

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	4
90	Prüfungen	6
91	Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer	16
98	Regiearbeiten	21
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	23
	Nachlässe / Aufschläge	24
	Schlussblatt	25